



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 64
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Geoökologie
(B.Sc.)
an der Universität Bayreuth**

Vom 05. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Module des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 12 Leistungspunktsystem
- § 13 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 26 Zeugnis, Verleihung des Bachelorgrades
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Übersicht der Module

Anhang 2: Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Art und Durchführung der Prüfungen und Leistungsnachweise der Module im Bachelorstudiengang Geoökologie.
- (2) ¹Die Prüfungen und Leistungsnachweise der Module dienen dem Nachweis, dass ein Student das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Moduls, Methodenkenntnisse und eine systematische Arbeitsweise angeeignet hat. ²Zusätzlich sind Kompetenzen in der mündlichen Präsentation und schriftlichen Darlegung wissenschaftlicher Ergebnisse nachzuweisen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit den Prüfungen und Leistungsnachweisen der Module den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Geoökologie. ²Durch diese wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst das Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Die Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert (Anhänge 1 und 2).
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt höchstens 125 Semesterwochenstunden für die erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie neun Wochen für die Bachelorarbeit und ein vier- bis sechswöchiges Praktikum, verteilt auf sechs Fachsemester (180 ECTS).
- (5) Die Universität Bayreuth stellt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Teilprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 3

Module des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Geoökologie besteht aus den in der Anlage 1 beschriebenen Modulen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Ausgestaltung von Prüfungen und Leistungsnachweisen sowie durch diese Prüfungsordnung weiterhin zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Er setzt sich aus mindestens drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, und einem Studenten zusammen und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.
- (2) ¹Der Vorsitzende, der Stellvertreter, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. ²Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung

der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (7) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. ²Die Bewertung von Prüfungsleistungen darf ausschließlich durch Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 erfolgen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt. ³ Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ⁴ Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (2) ¹ Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das eine entsprechende Bachelorprüfung oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹ Der Student kann für die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. ² Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen dem Kandidaten im Rahmen der Prüfungszulassung (§ 8) bekannt gegeben werden.
- (5) Für Prüfer sowie für beisitzende Personen gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer sich um die Zulassung zu Prüfungen bewirbt, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife, gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Geoökologie als Student der Universität Bayreuth nach Durchführung des vorgesehenen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Student in demselben oder in einem verwandten Studiengang die Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der Student seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 4. der Student unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Zulassungsverfahren

¹ Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Geoökologie gilt der Student als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Student einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 6 Satz 1). ² Anträge gemäß § 9 und § 17 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Geoökologie erbracht wurden.
- (2) ¹ Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden bis maximal 90 LP angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann

der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form studienbegleitender Teilprüfungen
1. mündlich (§ 13) und
 2. schriftlich (§ 14) bzw. durch die Bachelorarbeit (§ 16)
- zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen der betreffenden Module gemäß Modulhandbuch.
- (3) ¹Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen wird je nach Veranstaltung durch mündliche Prüfungen, Klausuren, Protokolle, Vorträge oder Berichte geführt. ²Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1 bis 9 und 22 bis 24 und bei Praktika und Exkursionen in den Modulen 10 bis 21 erfolgen studienbegleitend. ²Teilweise wird die

erfolgreiche Ablegung des Leistungsnachweises bei der Zulassung zu nachfolgenden Veranstaltungen gefordert (siehe Modulhandbuch).

§ 11

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Die mündlichen Prüfungen und notenrelevanten Klausuren (Module 10 bis 21, siehe Anhang 2) werden in der Regel zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters, jeweils vor Beginn der Lehrveranstaltungen abgehalten. ² Der Zeitraum wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) ¹ Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, Prüfungsformen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt; der Ort der Prüfungen und die Prüfer in den einzelnen Fächern sind spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Form bekannt zu geben. ² Die Kandidaten müssen sich für die einzelnen Teilprüfungen bis spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. ³ Ausnahmen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch den Lehrenden bekannt gegeben. ⁴ Der Prüfungszeitraum ist so festzulegen, dass nach dem dritten Semester sechswöchige Zeiträume zwischen den Semestern für Berufspraktika vorhanden sind.
- (3) ¹ Die Prüfungen und Leistungsnachweise sollen insgesamt bis Mitte des sechsten Fachsemesters abgelegt werden. ² Sie müssen spätestens jedoch bis Mitte des achten Fachsemesters abgelegt sein. ³ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zur Mitte des achten Fachsemesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴ Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewäh-

zung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 12

Leistungspunktsystem

- (1) ¹ Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang 2. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang 2 soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können.

§ 13

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ² Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 5) als Einzelprüfung in deutscher Sprache abgelegt. ² Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

- (3) Die Dauer einer Prüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 festgesetzt. ⁴Das Ergebnis ist dem Studenten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) ¹Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Teilprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Durch schriftliche Prüfungsleistungen, die in die Endnote der Module 10 bis 21 eingehen, soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Student über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) ¹Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll je Fach 60 Minuten nicht unterschreiten und 120 Minuten nicht überschreiten. ²Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführen-

den zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (4) ¹ Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ² Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die schriftliche Prüfungsarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. ⁶ Das Ergebnis ist dem Studenten spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) ¹ Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ² Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in § 16 gesondert geregelt.

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit (Modul 26) kann erst nach Vorlage aller Leistungsnachweise, der Praktika (Module 22 und 23), der Arbeitstechniken (Modul 24) des Berufspraktikums (Modul 25) und nach Abschluss aller Teilprüfungen (Module 10 bis 21) erfolgen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Vorbehalt erfolgen, wenn noch Leistungsnachweise des sechsten Semesters zu erbringen sind.

§ 16

Bachelorarbeit

- (1) ¹ Die Bachelorarbeit wird in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach (Module 7 bis 9), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module 10 bis 21) oder in einem Fach des Wahlpflichtmoduls 24 angefertigt. ² Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹ Die Bachelorarbeit kann nur von einem Professor oder einer anderen, nach Bayerischem Hochschulgesetz sowie nach der Hochschul-Prüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) prüfungsberechtigten Person betreut werden, die in einem naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagenfach (Module 7 bis 9), in einem geoökologischen Grundlagenfach (Module 10 bis 21) oder dem Wahlpflichtmodul 24 tätig ist. ² Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder von einer prüfungsberechtigten Person betreut werden, die nicht in einem Fach des Studiengangs Geoökologie tätig ist.
- (3) ¹ Die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, spätestens drei Wochen nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen bzw. Leistungsnachweise der Module. ² Die Ausgabe erfolgt auf Antrag des Studenten. ³ Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ⁴ Der Ausgabetag des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹ Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf neun Wochen nicht überschreiten. ² Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. ³ Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. ⁴ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) ¹ Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ² Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹ Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen selbständig zu bewerten, wobei einer der Betreuer der Bachelorarbeit sein sollte. ² Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die

Berechnung der Prüfungsnote ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer hinzuziehen. ⁴In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁵Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁶Die Note für die Bachelorarbeit geht in gemittelter Form in die Berechnung der Gesamtnote ein (§ 18 Abs. 4).

- (7) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Student bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung werden die mündlichen und schriftlichen Prüfungen in den geoökologischen Grundlagenfächern (Module 10 bis 21) herangezogen (Anhang 2):
- Teilprüfung ‚Atmosphäre‘ (Module 10 und 11)
 - Teilprüfung ‚Biosphäre‘ (Module 12 und 13)
 - Teilprüfung ‚Chemosphäre‘ (Module 14 und 15)

- Teilprüfung ‚Hydrosphäre‘ (Module 16 und 17)
- Teilprüfung ‚Lithosphäre‘ (Module 18 und 19)
- Teilprüfung ‚Pedosphäre‘ (Module 20 und 21)

(2) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

(3) ¹ Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Teilprüfungen und mündlichen Teilprüfungen (Anhang 2) zusammen, wobei mündliche Teilprüfungen doppelt gewertet werden. ² Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. ³ Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

(4) ¹ Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den sechs einfach gewichteten Modulnoten gemäß Abs. 1 und 3 und der zweifach gewerteten Note der Bachelorarbeit (§ 16) zusammen. ² Die Prüfungsgesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. ³ Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Eine studienbegleitende Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller Module bestanden sind, alle gemäß dem Anhang zu erbringenden Leistungsnachweise erbracht sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle geforderten 180 ECTS erreicht sind.
- (3) Hat der Student eine Teilprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, erhält er vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungen oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 20

Wiederholung der Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹ Nicht bestandene Teilprüfungen und Leistungsnachweise können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Es können maximal 25 % der Teilprüfungen und Leistungsnachweise ein zweites Mal wiederholt werden. ³Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abgelegt werden, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters. ²Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die betreffende Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Student die Prüfungen endgültig nicht bestanden oder die Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die

erbrachten Leistungsnachweise sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise benennt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² War der Student ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. ³ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴ Der Student ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ² Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet

hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹ Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³ Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴ Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵ Wird der Grund anerkannt, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt. ⁶ Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ² Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins erheblich stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung des Ablegens der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³ In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹ Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ² Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) ¹ Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 3 berichtigt werden. ² Gegebenenfalls kann die Teilprüfung für

„nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ² Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³ Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Zeugnis, Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. ² In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Teilnoten der geoökologischen Grundlagenfächer, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ³ Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen (Leistungsnachweise) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer auf. ⁴ Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹ Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Student die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ² Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³ Die Bachelorurkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc. “) verliehen.
- (5) Der Entzug des Grades “Bachelor of Science” richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Anhang 1: Übersicht der Module

Naturwissen- schaftliche Grundlagen *	Modul 1+2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7+8	Modul 9
	Mathematik Statistik	Physik	Anorganische Chemie	Organische Chemie	Physikalische Chemie	Ökologie	Modellbildung
	10 SWS 11,5 ECTS	9 SWS 10,5 ECTS	6 SWS 7,0 ECTS	7 SWS 9,5 ECTS	8 SWS 11,0 ECTS	12 SWS 14,5 ECTS	2 SWS 2,5 ECTS
54 SWS 66,5 ECTS							

Geoökologische Grundlagen	Modul 10+11	Modul 12+13	Modul 14+15	Modul 16+17	Modul 18+19	Modul 20+21
	Atmosphäre	Biosphäre	Chemosphäre	Hydrosphäre	Lithosphäre	Pedosphäre
	6 SWS 7,5 ECTS	8 SWS 10,0 ECTS	7 SWS 9,0 ECTS	8 SWS 10,5 ECTS	9 SWS 11,0 ECTS	10 SWS 13,0 ECTS
48 SWS 61,0 ECTS						

Geoökologische Praktika	Modul 22	Modul 23
	Physikalische Feldmethoden	Standortkundl. Feldmethoden
	7 SWS 10,5 ECTS	7 SWS 10,5 ECTS
14 SWS 21,0 ECTS		

Geoökologische Arbeits- techniken	Modul 24
	Arbeitstechni- ken **
	9 SWS 13,5 ECTS
9 SWS 13,5 ECTS	

Berufs- praktikum	Modul 25
	Berufs- praktikum
	4-6 Wochen 6,0 ECTS
4-6 Wochen	

Bachelorarbeit	Modul 26
	Bachelorarbeit
	9 Wochen 12,0 ECTS
9 Wochen 12,0 ECTS	

* Module 7 bis 9 beinhalten die ökologischen Grundlagen

** Wahlpflichtmodul, die geforderten SWS (ECTS) können aus einem größeren Angebot ausgewählt werden.

Anhang 2 Modulare Struktur, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise¹

Zeichenerklärung:

a	b	c	d	e	f
---	---	---	---	---	---

Spalte a: Art der Veranstaltung:

V: Vorlesung
 Ü: Übung
 P: Praktikum
 GP: Großpraktikum
 S: Seminar
 Ex: Exkursion

Spalte b: Zahl der Semesterwochenstunden

Spalte c: Art der Teilprüfung bzw. des Leistungsnachweises:

B: Bericht
 K: Klausur
 Pr: Protokoll
 V: Vortrag
 mP: mündliche Prüfung
 sP: schriftliche Prüfung (Klausur)

Spalte d: Leistungspunkte (ECTS)

Spalte e: Bezeichnung der Veranstaltung

Spalte f: Semester der Durchführung

¹ Der Kanon der Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachvertreter können inhaltlich ähnliche, hier nicht gelistete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Module 1 bis 9: Naturwissenschaftliche Grundlagen (54 SWS, 66,5 ECTS)**Modul 1: Mathematik und Statistik, Teil 1 (6 SWS, 7,0 ECTS)**

a	b	c	d	e	f
V	2	K	4,5	Mathematik 1 für Naturwissenschaftler	1
Ü	2			Übungen zu Mathematik 1 für Naturwissenschaftler	1
V/Ü	2	K	2,5	Statistik 1 für Geoökologen	1

Modul 2: Mathematik, Teil 2 (4 SWS, 4,5 ECTS)

V	2	K	4,5	Mathematik 2 für Naturwissenschaftler	2
Ü	2			Übungen zu Mathematik 2 für Naturwissenschaftler	2

Modul 3: Physik, (9 SWS, 10,5 ECTS)

V	4	K*	7,0	Mechanik (Block 1A), Wellenlehre (Block 1B)	1
Ü	2			Elektrizität und Magnetismus (Block 2A, Teil 1)	1
V	2		3,5	Elektrizität und Magnetismus (Block 2A, Teil 2) , Optik (Block 2B)	2
Ü	1				2

* Die Klausur findet gemeinsam für die Blöcke A und B statt und wird halbjährlich angeboten.

Modul 4: Anorganische Chemie (6 SWS, 7,0 ECTS)

V	4	K	7,0	Anorganische Chemie und Allgemeine Chemie	1
Ü	2				1

Modul 5: Organische Chemie (7 SWS, 9,5 ECTS)

V	4	K	4,5	Organische Chemie	2
Ü/P	3	K+ Pr	5,0	Grundpraktikum Organische Chemie für Geoökologen	2

Modul 6: Physikalische Chemie (8 SWS, 11,0 ECTS)

V	3	K	6,5	Physikalische Chemie	2
Ü	2				2
P	3	Pr	4,5	Grundpraktikum Physikalische Chemie/Strömungstechnik	3

Modul 7: Ökologische Grundlagen, Teil 1 (4 SWS, 4,5 ECTS)

V	2	K	2,0	Allgemeine Ökologie	1
V/Ü	2	K	2,5	Agrarökologie	2

Modul 8: Ökologische Grundlagen, Teil 2 (8 SWS, 10,0 ECTS)

V	2	K	2,5	Tierökologie	3
V	2	K	2,5	Pflanzenökologie	3
V/P	4	K	5,0	Mikrobiologie	3

Modul 9: Ökologische Modellbildung (2 SWS, 2,5 ECTS)

V/Ü	2	K	2,5	Modellbildung	5
-----	---	---	-----	---------------	---

Module 10 bis 21: Geoökologische Grundlagen (48 SWS, 61,0 ECTS)**Modul 10: Atmosphäre, Grundlagen (4 SWS, 5,0 ECTS)**

a	b	c	d	e	f
V	2	mP	5,0	Klimatologie	3
V	2			Meteorologie	4

Modul 11: Atmosphäre, Anwendung (2 SWS, 2,5 ECTS)

V/Ü	1	sP	1,5	Angewandte Meteorologie	5
V	1	sP	1,0	Atmosphärische Messtechnik	5

Modul 12: Biosphäre, Grundlagen (4 SWS, 5,0 ECTS)

V/Ü	2	sP	2,5	Pflanzenbestimmung für Geoökologen	2
V	2	sP	2,5	Allgemeine Biogeografie	3

Modul 13: Biosphäre, Anwendung (4 SWS, 5,0 ECTS)

V	2	mP	2,5	Vegetationskunde	5
V	2		2,5	Störungsökologie und Vegetationsdynamik	5

Modul 14: Chemosphäre, Grundlagen (4 SWS, 5,0 ECTS)

V	2	mP	2,5	Einführung in die Umweltchemie	3
V	2		2,5	Einführung in die Ökotoxikologie	4

Modul 15: Chemosphäre, Analytik (3 SWS, 4,0 ECTS)

V/Ü	1	sP	1,0	Einführung in die Umweltanalytik	5
P	2	Pr	3,0	Grundlagen der Umweltanalytik	6

Modul 16: Hydrosphäre, Einführung (5 SWS, 6,5 ECTS)

V	2	mP	4,0	Einführung in die Hydrologie	3
Ü	1			Einführung in die Hydrologie	3
V/Ü	2		2,5	Einführung in die Hydrogeologie	4

Modul 17: Hydrosphäre, Aquatische Chemie (3 SWS, 4,0 ECTS)

V	1	sP	1,0	Einführung in die Aquatische Chemie	5
P	2	Pr	3,0	Aquatische Chemie	5

Modul 18: Lithosphäre, Grundlagen (6 SWS, 7,5 ECTS)

V	4	mP	4,5	Allgemeine Geologie und Geomorphologie	1
Ü	2		3,0	Mineral und Gesteinsbestimmung:	1

Modul 19: Lithosphäre, Anwendung (3 SWS, 3,5 ECTS)

V	2	sP	3,5	Geologie und Geomorphologie Süddeutschlands	5
Ex	3tg	B		Geologische und Geomorphologische Exkursionen	5

Modul 20: Pedosphäre, Grundlagen (6 SWS, 7,5 ECTS)

V	2	mP	5,0	Einführung in die Bodenkunde	3
V	2			Bodenökologie	4
V/Ü	2	sP	2,5	Bodenphysik	3

Modul 21: Pedosphäre, Anwendung (4 SWS, 5,5 ECTS)

V	1	sP	1,0	Bodenschutz	5
Ü	3	Pr	4,5	Bodenkartierung	6

Module 22 und 23: Fächerübergreifende Geländeübungen (14 SWS, 21,0 ECTS)

Im Rahmen der Praktika werden auch Präsentationstechniken und das Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt.

Modul 22: Geoökologisches Geländepraktikum: Physikalische Methoden (7 SWS, 10,5 ECTS)

a	b	c	d	e	f
GP	7	Pr	10,5	Physikalische Feldmethoden	4

Modul 23: Geoökologisches Geländepraktikum: Standortkundliche Methoden (7 SWS, 10,5 ECTS)

GP	7	Pr	10,5	Standortkundliche Feldmethoden	4
----	---	----	------	--------------------------------	---

Modul 24: Wahlpflichtmodul Allgemeine Arbeitstechniken (ca. 9 SWS, 13,5 ECTS)

Die Veranstaltungen des Moduls sind Wahlpflichtveranstaltungen. Es sind mindestens 13,5 ECTS zu erbringen. Weitere zweckdienliche Veranstaltungen können nach Entscheidung des Prüfungsausschusses in die Liste der wählbaren Veranstaltungen aufgenommen werden.

Ü	2	K	3,0	Topographische Kartographie und Karteninterpretation	5
Ü	3	K	4,5	Geoinformationssysteme	5
V/Ü	2	K	2,5	Geostatistik	5
P	2	Pr	3,0	Bodenchemisches Praktikum	6
V/Ü	2	K	2,5	Methoden der geowissenschaftlichen Zeitbestimmung	5
Ü	3	K	4,5	Bodenphysikalische Laborübungen	6
V/Ü	2	K	2,5	Transportprozesse in Böden	5
V	1	K	1,0	Umweltchemie der Metalle und Metalloxide	5
P	1	Pr	1,5	Atmosphärische Messtechnik	6
V/P	1/3	Pr	5,5	Simulationsmodelle	5
Ü	2	K	3,0	Agrarökologische Übung	5
P	3	Pr	4,5	Vegetationsanalyse	6
P	2	Pr	3,0	Tierökologisches Praktikum	6

Modul 25: Berufspraktikum (4-6 Wochen, 6 ECTS)

Das Berufspraktikum wird unabhängig von den Lehrveranstaltungen in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt.

GP	4-6 Wo.	Pr	6,0	Berufspraktikum (außerhalb der Universität)	4-6
----	------------	----	-----	---	-----

Modul 26: Bachelorarbeit (9 Wochen), 12,0 ECTS)

The- sis	9 Wo.		12,0	Bachelorarbeit	6
-------------	----------	--	------	----------------	---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 09. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. März 2006, Az.: X/3-5e69ell(5)-10b/21 681/05.

Bayreuth, 05. April 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 05. April 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05. April 2006.